



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Aktuelle interne Leitsätze des BAMF hinsichtlich des
Herkunftslandes Syrien [#129902], [#130796]

Bezug: Ihre Anträge vom 10. und 14. April 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1924

Berlin, 9. Mai 2019

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Dürr,

mit E-Mail vom 10. April 2019 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft zu Fragen zur Grundlage für die gegenwärtige Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich Asylantragstellern aus dem Herkunftsland Syrien.

Sie bitten dabei auch um die Übersendung der im März 2019 aktualisierten "internen Leitsätze" des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für das Herkunftsland Syrien und um Übersendung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes. Diese Bitte wiederholen Sie mit Antrag vom 14. April 2019.

Zu den gestellten Fragen

1. *Zudem möchte ich wissen, auf welcher Informationslage diese Leitsätze entstanden sind und ob dafür die jüngste Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes bezüglich Syrien berücksichtigt wurde.*
2. *Welche Informationsquellen liegen der aktuellen Lagebeurteilung in Syrien jeweils zugrunde?*

3. *Wie und auf welcher Ebene findet innerhalb des Bundesinnenministeriums eine Lagebeurteilung statt?*
4. *In welchem Turnus wird eine Bewertung der Lage in Syrien vorgenommen?*
5. *Durch welche Stellen / Gremien erfolgt dies jeweils?*
6. *In welcher Weise wird dabei interne und externe Expertise angefragt und welche Quelle, Institutionen und Sachverständige werden jeweils hinzugezogen?*
7. *Wie erfolgt die Erstellung einer Lagebeurteilung in Hinblick auf Syrien in der Praxis, wo ist diese dokumentiert und publiziert und auf welchem Wege fließt diese in die Entscheidungspraxis des BAMF als der Ihnen untergeordneten Behörde dann jeweils ein?*

nehme ich mit Ausnahme der Frage 3 wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des Herkunftslandes Syrien hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen ständiger Überprüfung zuletzt Mitte März 2019 die internen Leitsätze aktualisiert. Der Analysebereich des BAMF wertet alle relevanten Informationen über die Verfolgungssituation in den Herkunftsstaaten anhand vielfältiger Quellen aus. Einen besonderen Stellenwert haben hierfür auch der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und die amtlichen Auskünfte und Lageberichte des Auswärtigen Amtes.

Eine weitergehende Antwort ist mir unter Berufung auf § 3 Nr. 4 IFG nicht möglich:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dieser Ausnahmetatbestand liegt in Bezug auf die von Ihnen beehrten Informationen vor, da die Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, die diese Informationen enthalten, gemäß § 3 Nr. 4 Verschlussachenanweisung (VSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft ist. Sie stehen daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG einem Informationszugang nicht offen. Die Einstufung ist erforderlich, da die Informationen über die internen Anweisungen zur Asyl-Entscheidungspraxis dazu genutzt werden könnten, den Vortrag zur Begründung von Schutzbegehren bewusst wahrheitswidrig an die entsprechenden Entscheidungsleitsätze anzupassen.

Berlin, 09.05.2019
Seite 3 von 4

Aus diesem Grund besteht auch kein Anspruch auf Übersendung der im März 2019 aktualisierten Leitsätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich des Herkunftslands Syrien sowie auf Übersendung des Berichts des Auswärtigen Amtes zur Lage in Syrien. Die Dokumente sind jeweils als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Beantwortung der Frage 3 zur Lagebeurteilung innerhalb des BMI wird nach § 3 Nr. 3 b IFG versagt. Gemäß § 3 Nr. 3 b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Das BMI hat hinsichtlich der durch das BAMF aktualisierten Herkunftsländer-Leitsätze zu Syrien noch keine abschließende Entscheidung getroffen, da hierzu innerhalb der Bundesregierung noch Gespräche stattfinden. Durch Bekanntgabe der Informationen könnten die gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung stattfindenden Gespräche beeinträchtigt werden.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Entscheidung mitteilen zu können.

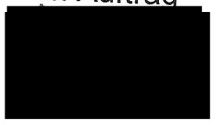
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Berlin, 09.05.2019
Seite 4 von 4

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.